



Feuerwehrreglement - Totalrevision

Kurzinformation	Die Feuerwehrkommission regte u.a. mit ihrem Bericht vom 03.04.2008 an den Stadtrat die Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr an. Das nunmehr fast zehnjährige Reglement blieb seit seiner Inkraftsetzung praktisch unverändert. Die aktuellen Anforderungen an die Personalrekrutierung, den Personaleinsatz und die Entwicklungen im Gebühren- und Besoldungswesen erfordern nun eine Gesamtüberarbeitung der bestehenden Normen. Die Feuerwehrkommission legte dem Stadtrat einen ausformulierten Entwurf vor, der in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Stadt Liestal überarbeitet worden ist. Die nun vorgelegte Fassung entspricht diesem überarbeiteten Vorschlag der Feuerwehrkommission. Aufgrund der Fülle der Änderungen wurde der Weg zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr gesucht. Dabei wurden die reglementwürdigen gebührenrechtlichen Bestimmungen aus dem Gebühren- und Besoldungsreglement übernommen und ins Feuerwehrreglement integriert. Die Besoldung und den Gebäuhrentarif soll der Stadtrat künftig gemäss den Empfehlungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) für die Einsatzkostenverrechnung in einer Verordnung regeln dürfen. Der jeweilige Reglementstext und die Kommentare ergeben sich aus der beiliegenden Synopse in der Beilage. Wegen der Ausführlichkeit der Kommentare in der Synopse wird auf eine detaillierte Kommentierung in der Vorlage verzichtet.				
Anträge	1. Der Einwohnerrat stimmt der Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal vom 24.11.1999 gemäss Synopse sowie der Aufhebung des Gebühren- und Besoldungsreglements der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 24.11.1999 zu. 2. Das Gebühren- und Besoldungsreglement der Stützpunkt-Feuerwehr der Stadt Liestal (ESL 762.2) wird aufgehoben.				
	Liestal, 19. November 2008 Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Die Stadtpräsidentin</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Regula Gysin</td><td>Roland Plattner</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Roland Plattner
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Roland Plattner				

1. Finanzierung/Kosten

Aufgrund der neuen §§ 7 (Befreiung von der Ersatzabgabe), 24 (Einsatzkosten) und 25 (Besoldung) werden Mehrkosten bzw. Mehrerträge in ca. folgender Höhe entstehen:

- § 7: Mehrkosten (Minderertrag) von CHF 1'000 / Jahr (Änderung in Prozenten: 0,2%)
- § 24: Mehrerträge von CHF 19'250 /Jahr (Änderung in Prozenten: 23%)
- § 25: Mehrkosten von CHF 90'000 /Jahr (Änderung in Prozenten: 42%)

Die finanziellen Konsequenzen sind im Voranschlag 2009 nicht berücksichtigt.

2. Termine

Die Inkraftsetzung ist (rückwirkend) per 01.01.2009 vorgesehen.

3. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Der Bestand der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal wird stetig abnehmen. Die reglementarischen Grundlagen, um dieser Tendenz entgegenzuwirken, fehlen im heutigen Reglement. Die internen Abläufe und Organisationsstrukturen würden nicht der Zeit entsprechen, wären weiterhin zu schwerfällig und würden weitere Entwicklungen hemmen.

4. Beilagen

- Synopse
- Leitbild

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

Alt		Neu	Bemerkung
§ 1 Zweck	Dieses Reglement legt den Bestand und die Organisation der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal sowie die Pflichten und Rechte der Feuerwehrangehörigen fest.	§ 1 Zweck Dieses Reglement legt den Bestand und die Organisation der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal sowie die Pflichten und Rechte der Feuerwehrangehörigen (AdF) fest.	
		§ 2 Gleichberechtigung ¹ Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. ² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.	Entspricht zwar nicht der Schreibweise der momentanen Erlasse, basiert aber auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Wird aus Effizienzgründen belassen.
§ 2 Aufgabe	¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben, Unglücksfällen und bei Umweltstörfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle). ² Auf Anordnung des Stadtpräsidenten, der Stadtpräsidentin oder des Stadtrates kann die Stützpunkt-Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung anderer drohender Gefahren herangezogen werden. ³ Die Stützpunkt-Feuerwehr führt die Feuerschau gemäss separaten Weisungen des Stadtrates durch. ⁴ Innerhalb des „Feuerwehrkreises 5“ nimmt die Feuerwehr die Aufgaben einer Stützpunkt-Feuerwehr wahr. Die dem Stützpunkt zugeordneten Ortsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind mit Sonderfahrzeugen und speziellen Einsatzmitteln im Bedarfsfalle zu unterstützen.	§ 3 Aufgaben ¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben, Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle). ² Auf Anordnung des Stadtpräsidenten oder des Stadtrates kann die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden. ³ Innerhalb des ihr zugewiesenen „Feuerwehrkreises“ nimmt die Feuerwehr die Aufgaben einer Stützpunkt-Feuerwehr wahr. Die dem Stützpunkt zugeordneten Ortsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind mit Sonderfahrzeugen und speziellen Einsatzmitteln im Bedarfsfalle zu unterstützen.	Terminologie entsprechend dem Normalreglement des Kantons. Vgl. oben. Verhindern des Missbrauchs der Feuerwehr für artfremde Aufgaben. Betr. Feuerschau: Fachkompetenz liegt derzeit bei den Feuerwehrangehörigen, aus Volumengründen soll eine andere Lösung gesucht werden.

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

	§ 3^{bis} Jugendfeuerwehr ¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal unterhält bei Bedarf eine Jugendfeuerwehr. ² Die Jugendfeuerwehr ist dem Kommandanten direkt unterstellt. Er ernennt einen Jugendfeuerwehrleiter, der für die Organisation der Jugendfeuerwehr zuständig ist. ³ Die Jugendfeuerwehr kann einzeln oder im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.	Eine Massnahme zur Sicherung des Feuerwehrmachwuchses
--	---	---

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

3 Dienstpflicht	§ 4 Dienstpflicht	Reihenfolge systematisch richtig
¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden. ² Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann auf freiwilliger Basis bereits vom Jahr an Feuerwehrdienst geleistet werden, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird. ³ Die Dienstpflicht wird erfüllt: a. durch persönliche Dienstleistung in der Stützpunkt-Feuerwehr der Stadt Liestal oder durch persönliche Dienstleistung in gleichem Umfang in einer gemäss §13 anerkannten Betriebsfeuerwehr; b. innerhalb des Stadtgebiets oder durch Bezahlung der Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe. ⁴ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bis zum 50. Altersjahr in der Stützpunkt-Feuerwehr verbleiben. ⁵ Der Kommandant kann das Kommando während höchstens 10 Jahren ausüben.	¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner von Liestal vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden. ² Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Stützpunkt-Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann auf freiwilliger Basis bereits nach dem vollendeten 18. Altersjahr Feuerwehrdienst geleistet werden. ⁴ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze von Absatz 1 hinaus in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal aktiv Dienst leisten. ⁵ Die Dienstpflicht wird erfüllt: a. durch persönliche Dienstleistung in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal oder durch persönliche Dienstleistung in gleichem Umfang in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr; b. durch Bezahlung der Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe. ⁶ Es besteht kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal. ⁷ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Entlassung erfolgt auf Jahresende.	Möglichkeit des Dispenses zugunsten des Feuerwehrdienstes besteht. Herabsetzung der Alterslimite aufgrund der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Altersgrenze nach oben aufgehoben: Massnahme zur Gewährleistung des Sollbestandes. In § 5 Abs. 3 geregelt. Zuständigkeit der Feuerwehrkommission im Hinblick auf die Rekrutierung, ansonsten: Zuständigkeit des Stabes (siehe dort)

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 4 Rekrutierung ¹ Die Rekrutierung erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat. ² Der Stadtrat hat das Recht, unter Berücksichtigung des Sollbestandes, Feuerwehrpflichtige zur persönlichen Dienstleistung oder zur Leistung der Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe zu verpflichten. Feuerwehrdienstpflichtige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach der Rekrutierung in die Stadt ziehen, sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ersatzpflichtig. Sie werden nach Bedarf im folgenden Jahr zur Aushebung aufgeboten. ³ Feuerwehrdienstpflichtige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach der Rekrutierung in die Stadt ziehen, sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ersatzpflichtig. Sie werden nach Bedarf im folgenden Jahr rekrutiert.	§ 5 Rekrutierung ¹ Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen für das Folgejahr statt. Die Einwohnerkontrolle stellt der Feuerwehrkommission die notwendigen Unterlagen und Hilfestellungen zur Verfügung. ² Ungeachtet des Wohnorts ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber in der Stadt Liestal erreichbar sind. Allfällige Forderungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde für Feuerwehrersatzabgaben werden von der Stadt Liestal übernommen. ³ Die Feuerwehrkommission entscheidet, unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Empfehlung des Feuerwehrkommandanten, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten. ⁴ Feuerwehrdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Stützpunkt-Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ersatzpflichtig. Sie werden nach Bedarf im folgenden Jahr rekrutiert.	Anpassung an langjährige Praxis. Zwecks Abdeckung des Bedarfs an Tagespikettendienstleistenden: Grundsätzlich sollen in Liestal wohnhafte Personen in Liestal Feuerwehrdienst leisten, weshalb der Stadtrat über Ausnahmen entscheidet. Ist in anderen Gemeinden gängige Praxis. Vgl. § 3 Abs. 2 Verordnung zum Normalreglement (SGS 761.15) (obligatorische Bestimmung).
§ 6 Ersatzabgabe ¹ Wer feuerwehrendienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Der Pflichtersatz beträgt 0,2 - 0,7% vom steuerbaren Einkommen. Der Pflichtersatz beträgt mindestens CHF 20.-, im Maximum CHF 600.-. Der Einwohnerrat setzt jährlich bei der Beratung des Voranschlages den Prozentsatz für den Feuerwehrpflichtersatz fest.	§ 6 Ersatzabgabe ¹ Wer feuerwehrendienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat einen Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen. Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt 0,2 - 0,7% vom steuerbaren Einkommen. Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1000.-. Der Einwohnerrat setzt jährlich bei der Beratung des Voranschlages den Prozentsatz für den Feuerwehrpflichtersatz fest.	

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Stadt steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. ³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen. Ist nur ein Ehegatte ersatzpflichtig, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. Die gleiche Reduktion tritt auch für die Minimal- und Maximalansätze ein. ⁴ Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in Liestal erhoben. ⁵ Der Ertrag der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe fällt in die Stadtkasse.	² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem steuerbaren Einkommen der ersatzpflichtigen Person. ³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich der Feuerwehrpflichtersatz vom steuerpflichtigen Familieneinkommen. Ist nur ein Ehegatte ersatzpflichtig, so wird der Feuerwehrpflichtersatz auf die Hälfte reduziert. Die gleiche Reduktion tritt auch für die Minimal- und Maximalansätze ein. Für quellenbesteuerte Personen ist das anhand des Steuerbetrages errechnete fiktive steuerbare Einkommen massgebend. ⁴ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt: a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr; b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde; c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde; d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine. ⁵ Der Ertrag der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe fällt in die Stadtkasse und ist zweckgebunden für die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal zu verwenden.	§ 5 Abs. 2 Verordnung zum Normalreglement (obligatorische Bestimmung). vgl. § 6 Abs. 2 Vgl. § 5 Abs. 4 Verordnung Normalreglement (neu, obligat. Bestimmung). Betrag wird auch von Feuerwehr budgetiert
--	--	---

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 7 Befreiung von der Ersatzabgabe ¹ Von der Ersatzabgabe werden befreit: Frauen und Alleinerziehende während 7 Jahren nach der Geburt eines Kindes. ² Von der Ersatzabgabe ebenfalls befreit sind Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. ³ Dienstpflichtige, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind. ⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.	§ 7 Befreiung von der Ersatzabgabe ¹ Von der Ersatzabgabe werden befreit: a) geistig und körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. b) Frauen und Alleinerziehende während 7 Jahren nach der Geburt eines Kindes. c) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem/r Partner/in, der oder die persönlich Feuerwehrdienst in der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft in gemeinsamem Haushalt leben. d) Feuerwehrdienstpflichtige, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind. ² Der Stadtrat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.	§ 6 Abs. 1 Verordnung zum Normalreglement (zwingende Bestimmung) Trägt der Zusatzbelastung des oder der Partners/in der Feuerwehrangehörigen Rechnung. Trägt dem hohen Engagement der Feuerwehrangehörigen Rechnung. § 6 Abs. 2 Verordnung zum Normalreglement (zwingende Bestimmung)
	§ 8 Organisation/Leitung ¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehrkommission. ² Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: a. das zuständige Stadtratsmitglied b. der Feuerwehrkommandant (als Präsident) c. der Fourier (als Aktuar) d. vier Angehörige der Feuerwehrkompanie	Obligatorische Vorschrift nach Normalreglement. § 8 komplett geändert Erwähnung in § 10: Organigramm und Übungsplan zusammengekommen.

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

	³ Aufgaben der Feuerwehrkommission sind: a. Genehmigung des Übungsplanes b. Genehmigen des Voranschlages für die Stützpunkt-Feuerwehr zuhanden des Stadtrates c. Beantragen von Beschaffungen im Rahmen der Investitionsplanung an den Stadtrat d. Wahlvorschläge an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere, des Material-Offiziers, der höheren Unteroffiziere und des Gerätewartes stellen e. Kenntnisnahme und Genehmigung der Kursvorschläge des Stabs f. Durchführung der Rekrutierung g. Festsetzung des Sollbestandes h. Genehmigung, Einteilung, Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst i. Erarbeiten von Konzepten, Projekten sowie weiteren Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stadtrates j. Genehmigung des Organigramms und Ausbildungskonzepts k. Erste Rekursinstanz für Entscheide des Kommandos oder des Stabs l. In Straffällen gegen Dritte Antrag an Bussenausschuss des Stadtrates m. Antrag auf Genehmigung der Betriebsfeuerwehr-Reglemente	Vgl. § 7 Abs. 2 lit. d Verordnung zum Normalreglement.
--	--	---

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 8 Aufgaben des Stadtrates ¹ Die Stützpunkt-Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Er setzt für deren Leitung die Feuerwehrkommission ein. ² Aufgaben des Stadtrates sind: a. Rekrutierung gemäss § 4 b. Dispensation und Entlassung von Dienstpflichtigen c. Beschluss über Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften nach Empfehlung der Feuerwehrkommission, d. Festlegung des Sollbestandes der Kompanie gemäss Antrag der Feuerwehr-Kommission e. Widerruf der Rekrutierung f. Genehmigung der Betriebsfeuerwehr-Reglemente g. Erlass der Anhänge und Verordnungen zum Feuerwehr-Reglement h. Genehmigung des Übungsplanes i. Durchführung des Disziplinarverfahrens j. Ahndung von Vergehen von Drittpersonen ³ Er wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission: - den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten, die Offiziere und höheren Unteroffiziere, - den/die Geräte- und Materialwart/in, - den Wachtmeister, Korporale und Gefreiten.	§ 9 Aufgaben des Stadtrates ¹ Aufgaben des Stadtrates sind: a. Wahl des Feuerwehrkommandanten, der Offiziere, des Material-Offiziers, der höheren Unteroffiziere und des Gerätewartes b. Entscheid über den Voranschlag zuhanden des Einwohnerrates c. Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen gegen Dritte durch den Bussenausschuss d. Kenntnisnahme des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes e. Rekursinstanz für Entscheide der Feuerwehrkommission f. Genehmigung der Betriebsfeuerwehr-Reglemente.	Zuständigkeiten gemäss § 70 Gemeindegesetz (SGS 180) Zwingende Bestimmung gemäss Verordnung über Normalreglement § 22 Gesetz über Feuerschutz: Gemeindeaufgabe
--	--	---

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 10 Feuerwehrkompanie ¹ Die Feuerwehrkompanie besteht gemäss genehmigtem Organigramm. ² Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.	§ 10 Feuerwehrkompanie ¹ Die Feuerwehrkompanie gibt sich ein zweckmässiges Organigramm. ² Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.	
	§ 11 Pflichtenhefte / Dienstbeschreibung Die Aufgaben des Kaders sind in den separaten Pflichtenheften festgehalten.	
§ 15 Kommandant, Kommandant-Stellvertretung, Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere ¹ Der Kommandant leitet die Stützpunkt-Feuerwehr gemäss Pflichtenheft. ² Die Kommandant-Stellvertretung übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten und Funktionen. Sie unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen. ³ Die übrigen Feuerwehrangehörigen bis zum Grad eines Wachtmeisters sind gemäss Pflichtenheft einzusetzen.	§ 12 Feuerwehrkommandant ¹ Der Kommandant führt die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal im Sinne der Aufgaben gemäss §3, §4 dieses Reglements sowie im Sinne der Sicherheit der AdF gemäss Pflichtenheft. Er regelt alle Verantwortlichkeiten und führt den Dienstbetrieb innerhalb der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal. ² Die Pflichten des Kommandanten beinhalten insbesondere: a. Auswahl der neuen AdF bei der Rekrutierung b. Fachliche Führung des Gerätewarts und Mitwirkung bei personellen Angelegenheiten c. Dispensation von Dienstpflichtigen d. Durchführung des Disziplinarverfahrens e. Beförderung, Degradierung, Entlassung von Dienstpflichtigen f. Bussen von Dienstpflichtigen	

	³ Dem Kommandanten steht ein Stab im beratenden Sinne zur Verfügung. ⁴ Der Stab setzt sich wie folgt zusammen: a) dem Feuerwehrkommandanten b) dem Kommandanten-Stellvertreter c) dem Stabs-Offizier d) dem Material-Offizier e) den Fourieren f) den Ressortleitern gemäss Organigramm g) der Ordonnanz (als Aktuar) ⁵ Aufgaben des Stabs sind: a) Erstellen des Organigramms und des Übungsplanes b) Erstellen des Voranschlages für die Stützpunkt-Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission c) Beantragen von Beschaffungen im Rahmen der Investitionsplanung an die Feuerwehrkommission d) Wahlvorschläge an die Feuerwehrkommission für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere, des Material-Offiziers, der Feldweibel, der Fouriere stellen e) Ernennung der Unteroffiziere und Gefreiten f) Durchführung von Disziplinarverfahren g) Antrag an die Feuerwehrkommission zur Festsetzung des Sollbestandes der Kompanie h) Beschluss über Einteilungen, Dispensation und Entlassungen von AdF i) Beschluss über Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen j) Erstellung der Pflichtenhefte k) Erstellung des Ausbildungskonzepts l) Durchführung der Vorabklärungen für das Bussenverfahren gegen Dritte	
--	---	--

§14 Funktionsvoraussetzungen ¹ Die Wahl zum Offizier, zum Kommandanten oder zur Kommandant-Stellvertretung erfordert ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektors. ² Bei der Besetzung der übrigen Funktionen ist auf die Eignung des oder der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen und auf die absolvierten Ausbildungskurse zu achten. ³ Kaderangehörige, kantonale Feuerwehrinstruktoren sowie Zuzüger mit entsprechender Ausbildung haben keinen Anspruch auf identische Kadereinstufung. ⁴ Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens 5 Jahren auszuüben.	§ 13 Kommandant- Stellvertretung Der Kommandant-Stellvertreter übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten und Funktionen. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.	
§14 Funktionsvoraussetzungen ¹ Die Wahl zum Offizier, zum Kommandanten oder zur Kommandant-Stellvertretung erfordert ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektors. ² Bei der Besetzung der übrigen Funktionen ist auf die Eignung des oder der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen und auf die absolvierten Ausbildungskurse zu achten. ³ Kaderangehörige, kantonale Feuerwehrinstruktoren sowie Zuzüger mit entsprechender Ausbildung haben keinen Anspruch auf identische Kadereinstufung. ⁴ Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens 5 Jahren auszuüben.	§ 14 Funktionsvoraussetzungen ¹ Die Wahl zum Kommandanten, zur Kommandant-Stellvertretung oder zum Offizier erfordert ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektors. ² Bei der Besetzung der übrigen Funktionen ist auf die Eignung des vorgeschlagenen Dienstpflichtigen und auf die absolvierten Ausbildungskurse zu achten. ³ Kaderangehörige, kantonale Feuerwehrinstruktoren sowie Zuzüger mit entsprechender Ausbildung haben keinen Anspruch auf identische Kadereinstufung.	Vgl. dazu § 18 Verordnung zum Normalreglement.
§ 12 Pflichten der Feuerwehrangehörigen ¹ Die Feuerwehrangehörigen sind zu Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. ² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern. ³ Die Feuerwehrangehörigen können auf Anordnung des Kommandanten zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden. ⁴ Für alle Feuerwehrangehörigen besteht Schweigepflicht Drittpersonen gegenüber.	§ 15 Pflichten der Feuerwehrangehörigen ¹ Die AdF sind zu Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. ² Die Vorgesetzten haben die AdF korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern. ³ Die AdF können auf Anordnung des Kommandanten zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden. ⁴ Für alle AdF besteht Schweigepflicht Drittpersonen gegenüber.	

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 5 Ausbildung ¹ Die Feuerwehrleute sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. ² Das Kommando bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, welche in Kurse abzuordnen sind. ³ Die Ausbildung erfolgt gemäss dem Ausbildungskonzept (§10) der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal.	§ 16 Ausbildung ¹ Die AdF sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. ² Die Ausbildung erfolgt gemäss dem Ausbildungskonzept der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal.	
§ 19 Absenzen ¹ Begründete Absenzmeldungen sind nach Möglichkeit vor der Übung oder vor dem Kurs dem zuständigen Übungs- oder Kursleiter mittels Absenzkarte anzuzeigen. Dieser leitet die Absenzkarte dem Kommandanten weiter. ² Als begründet gelten insbesondere: Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, mehrtägige, begründete Ortsabwesenheit, Schichtarbeit und unregelmässige Arbeitszeiten. ³ Unbegründete Absenzen werden mit Geldbussen gemäss § 27 bestraft. Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission.	§ 17 Absenzen ¹ Absenzmeldungen sind nach Möglichkeit vor der Übung oder vor dem Kurs, spätestens jedoch 2 Tage danach, mittels Absenzkarte oder auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen. ² Als begründet gelten insbesondere: Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, mehrtägige, begründete Ortsabwesenheit, Schichtarbeit und unregelmässige Arbeitszeiten. ³ Unbegründete Absenzen werden mit Geldbussen bis zu CHF 100.00 bestraft.	Anpassung an aktuelle Praxis, Einführung einer Frist. Liegt in der Disziplinarkompetenz des Stabs.

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 16 Gradeinteilung ¹ Die Gradeinteilung ist abhängig von der zugeteilten Funktion: <table><tr><th>Funktion</th><th>Grad</th></tr><tr><td>a. Kommandant/-in</td><td>Major</td></tr><tr><td>b. Stellvertretung</td><td>Hauptmann</td></tr><tr><td>c. Stabsoffizier</td><td>Hauptmann</td></tr><tr><td>d. Offiziere</td><td>Oberleutnant,</td></tr><tr><td>Leutnant</td><td></td></tr><tr><td>e. höhere Unteroffiziere</td><td>Adjutant-Unteroffizier,</td></tr><tr><td>Feldweibel, Fourrier</td><td></td></tr><tr><td>f. Unteroffiziere</td><td>Wachtmeister, Korporal</td></tr><tr><td>g. Truppführer/-in</td><td>Gefreite</td></tr><tr><td>h. Grundschilder/-in</td><td>Soldaten</td></tr></table> ² Feuerwehrangehörige ohne operative Funktion bekleiden den Rang eines Soldaten. ³ Die Gradabzeichen der Stützpunkt-Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.	Funktion	Grad	a. Kommandant/-in	Major	b. Stellvertretung	Hauptmann	c. Stabsoffizier	Hauptmann	d. Offiziere	Oberleutnant,	Leutnant		e. höhere Unteroffiziere	Adjutant-Unteroffizier,	Feldweibel, Fourrier		f. Unteroffiziere	Wachtmeister, Korporal	g. Truppführer/-in	Gefreite	h. Grundschilder/-in	Soldaten	§ 18 Gradabzeichen ¹ Die Gradeinteilung ist abhängig von der zugeteilten Funktion: <table><tr><th>Funktion</th><th>Grad</th></tr><tr><td>a. Kommandant</td><td>Major</td></tr><tr><td>b. Stellvertretung</td><td>Hauptmann</td></tr><tr><td>c. Stabsoffizier</td><td>Hauptmann</td></tr><tr><td>d. Offiziere</td><td>Oberleutnant, Leutnant</td></tr><tr><td>e. höhere Unteroffiziere</td><td>Adjutant-Unteroffizier,</td></tr><tr><td>Feldweibel, Fourrier</td><td></td></tr><tr><td>f. Unteroffiziere</td><td>Wachtmeister, Korporal</td></tr><tr><td>g. Truppführer</td><td>Gefreite</td></tr><tr><td>h. Grundschilder</td><td>Soldaten</td></tr></table> ² AdF ohne operative Funktion bekleiden den Rang eines Soldaten. ³ Die Gradabzeichen der Stützpunkt-Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.	Funktion	Grad	a. Kommandant	Major	b. Stellvertretung	Hauptmann	c. Stabsoffizier	Hauptmann	d. Offiziere	Oberleutnant, Leutnant	e. höhere Unteroffiziere	Adjutant-Unteroffizier,	Feldweibel, Fourrier		f. Unteroffiziere	Wachtmeister, Korporal	g. Truppführer	Gefreite	h. Grundschilder	Soldaten
Funktion	Grad																																										
a. Kommandant/-in	Major																																										
b. Stellvertretung	Hauptmann																																										
c. Stabsoffizier	Hauptmann																																										
d. Offiziere	Oberleutnant,																																										
Leutnant																																											
e. höhere Unteroffiziere	Adjutant-Unteroffizier,																																										
Feldweibel, Fourrier																																											
f. Unteroffiziere	Wachtmeister, Korporal																																										
g. Truppführer/-in	Gefreite																																										
h. Grundschilder/-in	Soldaten																																										
Funktion	Grad																																										
a. Kommandant	Major																																										
b. Stellvertretung	Hauptmann																																										
c. Stabsoffizier	Hauptmann																																										
d. Offiziere	Oberleutnant, Leutnant																																										
e. höhere Unteroffiziere	Adjutant-Unteroffizier,																																										
Feldweibel, Fourrier																																											
f. Unteroffiziere	Wachtmeister, Korporal																																										
g. Truppführer	Gefreite																																										
h. Grundschilder	Soldaten																																										
§ 17 Bekleidung und Ausrüstung Die Feuerwehrleute werden kostenlos und zweckmässig eingekleidet und ausgerüstet.	§ 19 Bekleidung und Ausrüstung Die AdF werden kostenlos und zweckmässig eingekleidet und ausgerüstet.																																										
§ 18 Übungsaufgebot ¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Jahresübungsplan, welcher rechtzeitig allen Feuerwehrleuten zugestellt wird und überdies im amtlichen Mitteilungsblatt für das folgende Jahr veröffentlicht wird. ² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekanntgegeben.	§ 20 Übungsaufgebot ¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Jahresübungsplan, welcher rechtzeitig allen AdF zugestellt wird und überdies im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Liestal für das folgende Jahr veröffentlicht wird. ² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.																																										
	Korrekte Bezeichnung.																																										

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 20 Alarmierung ¹ Die Alarmierung der Stützpunkt-Feuerwehr erfolgt durch die Alarmzentrale oder ab Magazin. ² Die Stützpunkt-Feuerwehr rückt gemäss den Einsatzkonzepten aus. ³ Im Katastrophenfall werden die benötigten Hilfskräfte dem kantonalen Krisenstab unterstellt. ⁴ Der Feuerwehrkommandant entscheidet über den Beizug des Stadtrates.	§ 21 Alarmierung ¹ Die Alarmierung der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal erfolgt durch die Alarmzentrale oder ab Magazin. ² Die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal rückt gemäss den Einsatzkonzepten aus. ³ Im Katastrophenfall werden die benötigten Hilfskräfte dem kantonalen Krisenstab unterstellt. ⁴ Der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter entscheidet über den Beizug oder Information des Stadtrates bzw. des Gemeindeführungsstabes (GFS).	
§ 21 Hilfeleistung durch Dritte In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.	§ 22 Hilfeleistung durch Dritte ¹ In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden. ² Sofern es der Einsatz erfordert, ist der jeweilige Einsatzleiter der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal befugt, jedermann zur Hilfeleistung heranzuziehen. ³ Zur Hilfeleistung beigezogene Personen werden angemessen entschädigt. Der Kommandant setzt die Entschädigung fest.	
§ 22 Requisition Motorfahrzeug- und Baumaschinenbesitzer und -besitzerinnen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge und die damit vertrauten Lenkerinnen oder Lenker dem Feuerwehrkommando gegen Ersatz auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	§ 23 Requisition Motorfahrzeug- und Baumaschinenbesitzer sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando gegen eine angemessene Entschädigung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	Unklar, was mit „Ersatz“ gemeint ist, einheitliche Terminologie (vgl. § 24 neu).

§ 23 Schadenplatz ¹ Auf dem Schadenplatz führt in der Regel der ranghöchste Offizier der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal das Kommando. Den Anweisungen des Einsatzleiters ist Folge zu leisten. ² Im Bedarfsfall hat der Einsatzleiter das Recht, Nachbarhilfe sowie weitere Fachleute anzufordern. ³ Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendetem Einsatz zur Vorsorge gegen Folgeschäden und für Räumungsarbeiten Feuerwehrangehörige auf dem Schadenplatz zurückzubehalten. ⁴ Wer den Anordnungen der Stützpunkt-Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss §24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.	§ 24 Schadenplatz ¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser den Sicherheitsdiensten und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten. ² Wer den Anordnungen der Stützpunkt-Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss §24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.	
§ 24 Einsatzkosten Die Feuerwehr ist befugt, gewisse Einsatzkosten in Rechnung zu stellen. Die Einzelheiten werden im Gebühren- und Besoldungsreglement geregelt.	§ 25 Einsatzkosten ¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Stadt. ² Für die Kosten folgender Einsätze wird den Betroffenen nach Aufwand (Zeit, Personal, Fahrzeuge und Material) gemäss Anhang 1 der Gebühren- und Besoldungsverordnung in Rechnung gestellt: a. Ölwehreinsätze und Chemiewehreinsätze b. Strahlenschutzinsätze c. Fahrzeugbrände im Freien d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern und auf Privatareal e. Wasserschäden im Gebäudeinnern f. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen g. Verkehrsdienst bei Anlässen h. freiwillige Dienstleistungen auf Ersuchen des Betroffenen i. technische Hilfeleistung aller Art j. Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen k. Insekteneinsätze	

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

	I. Fehllalarm / Täuschungsalarm ³ Für alle Einsätze, wo Gefahr nicht unmittelbar bevorsteht oder weiterer Schaden sofort abgewendet werden muss. ⁴ Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung werden die Einsatzkosten den Verantwortlichen in jedem Falle auferlegt. ⁵ Der Ertrag der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe fällt in die Stadtkasse und ist zweckgebunden für die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal zu verwenden. ⁶ Der Stadtrat legt die Gebühren fest. ⁷ Kosten von Stützpunkteinsätzen werden der Gebäudeversicherung fakturiert.	
--	--	--

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 25 Sold Persönliche Dienstleistungen werden gemäss Gebühren- und Besoldungsreglement vergütet.	§ 26 Besoldung ¹ Persönliche Dienstleistungen werden gemäss Gebühren- und Besoldungsverordnung vergütet. ² Ausserdienstliche Leistungen und Entschädigungen werden in der Gebühren- und Besoldungsverordnung geregelt. ³ Der Sold für Dienstleistungen durch die AdF bewegt sich zwischen CHF 20.00 und 40.00. Der Stadtrat bestimmt die einzelnen Dienstleistungen und die dazugehörigen Ansätze in der Verordnung.	
§ 26 Versicherung ¹ Feuerwehrangehörige sind während des Feuerwehrdienstes bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit versichert. ² Feuerwehrangehörige und hilfeleistende Dritte unterstehen dem Schutz der Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt Liestal. ³ Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen im Magazin. Er endet mit der Entlassung [Formulierung anhand Police]. ⁴ Unfälle und Krankheiten sowie Sachbeschädigungen sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden. ⁵ Feuerwehrfahrzeuge unterstehen dem Schutz der Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt Liestal.	§ 27 Versicherung ¹ AdF sind während des Feuerwehrdienstes bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit versichert. ² Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. ³ Unfälle und Krankheiten sowie Sachbeschädigungen sind dem Kommandanten unverzüglich, spätestens aber innert 5 Tagen zu melden. ⁴ AdF und Hilfeleistende Dritte unterstehen dem Schutz der Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt Liestal. ⁵ Feuerwehrfahrzeuge unterstehen dem Schutz der Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt Liestal. ⁶ Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen im Magazin. Er endet mit der Entlassung.	In § 38 der Verordnung über das Normalreglement geregelt

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 27 Ahndung von Feuerwehrangehörigen (Disziplinarverfahren) ¹ Strafen für Feuerwehrangehörige bei Übertretung des Reglements sind: a. Verweis b. Geldbusse bis CHF 1'000.- c. Ausschluss aus der Stützpunkt-Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen ² Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Strafen können miteinander verbunden werden. ³ Die Bussen fallen in die Stadtkasse.	§ 28 Ahndung von Feuerwehrangehörigen (Disziplinarverfahren) ¹ Strafen für AdF bei Übertretung des Reglements sind: a. Verweis b. Geldbusse bis CHF 1'000.- c. Ausschluss aus der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen ² Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Strafen können miteinander verbunden werden. ³ Die Bussen fallen in die Stadtkasse und sind zweckgebunden für die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal zu verwenden.	
§ 28 Ahndung von Drittpersonen ¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bis max. Fr. 1000.- bestraft. Ein Rapport wird an die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung weitergeleitet. ² Wer der Stützpunkt-Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bis max. CHF 1000.- bestraft. ³ Wer die Stützpunkt-Feuerwehr bös- oder mutwilligenweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchesⁱⁱⁱ vom 30. Oktober 1941 bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.	§ 29 Ahndung von Drittpersonen ¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bis max. Fr. 1000.- bestraft. Ein Rapport wird an die Gebäudeversicherung weitergeleitet. ² Wer der Stützpunkt-Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bis max. CHF 1000.- bestraft. ³ Wer Feuerwehreinsätze oder Übungen behindert, wird mit Busse bis max. CHF 1000.- bestraft. ⁴ Wer den Anordnungen der Feuerwehr im Einsatz nicht Folge leistet, wird mit Busse bis max. CHF 1000.- bestraft. ⁵ Wer die vom Kommandanten oder des jeweiligen Einsatzleiters gebotene Hilfeleistung verweigert, wird mit Busse bis max. CHF 1000.- bestraft.	Die Bestrafung für bös- oder mutwillige Alarmierung ist in Art. 128 StGB geregelt.

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

§ 29 Rekursinstanzen ¹ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. ² Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht (Bezirksgericht) Berufung eingelegt werden.	§ 30 Rekursinstanzen ¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandanten und des Stabs kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. ² Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Liestal schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. ³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.	
§ 30 Vollzug des Reglements ¹ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Reglements. ² Der Einwohnerrat erlässt ein Gebühren- und Besoldungsreglement.	§ 31 Vollzug des Reglements ¹ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Reglements. ² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Gebühren- und Besoldung.	
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten ¹ Das Reglement vom 22. November 1989 wird aufgehoben sowie alle dazu in Widerspruch stehenden Erlasse. ² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. ³ Sämtlichen Feuerwehrleuten ist ein Exemplar dieses Reglements auszuhändigen. ⁴ Sämtlichen Betriebsfeuerwehren ist ein Exemplar dieses Reglements auszuhändigen	§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten ¹ Das Reglement über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal und das Gebühren- und Besoldungsreglement vom 24. November 1999 wird aufgehoben. ² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.	

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr Liestal

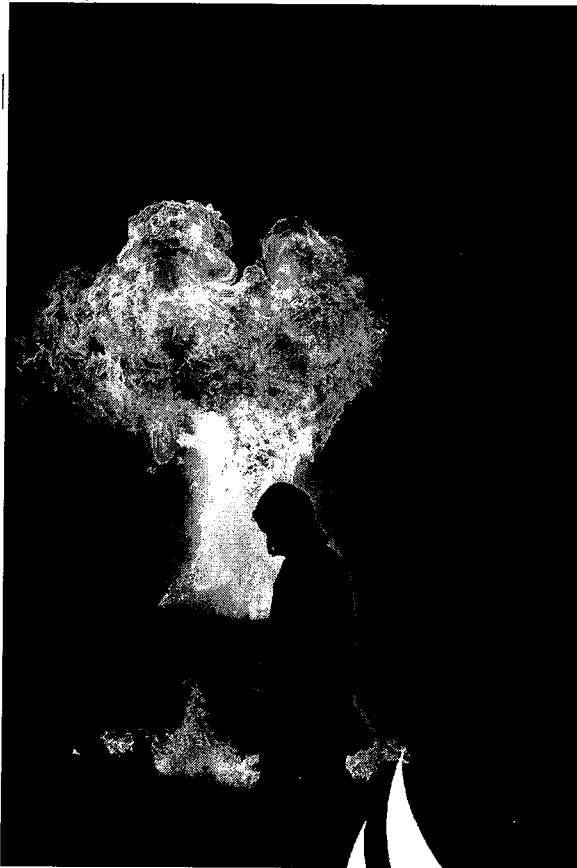
§ 13 Betriebsfeuerwehren Die gemäss §18 des Gesetzes über den Feuerschutz ^{iv} vom 12. Januar 1981 organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Stadtfeuerwehr.		§ 13 betr. Betriebsfeuerwehr in höherrangigem Recht (§ 18 Gesetz über Feuerschutz) enthalten.
--	--	---

ⁱ Fassung vom 22.09.2000; der 3. Satz „Vom so ermittelten Pflichtersatz werden CHF 5.-- pro Kind abgezogen.“ wurde gestrichen. In Kraft seit 10. August 2001

ⁱⁱ SGS 761

ⁱⁱⁱ SGS 241

^{iv} SGS 761



Leitsatz der Stützpunktfeuerwehr Liestal

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

Unser Leitbild

Stützpunktfeuerwehr Liestal
www.feuerwehr-liestal.ch

Q:\Kommando\Kommissionen-Projekte\Leitbild\Leitbild-Stüt Fw Liestal[4].doc

Unsere Rahmenbedingungen

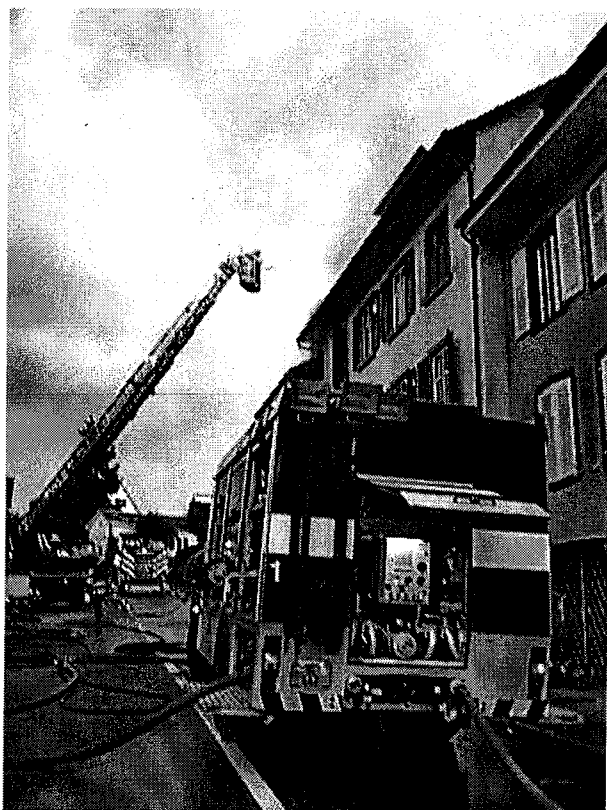
Die Stützpunktfeuerwehr Liestal basiert grundlegend auf dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz, dem Gesetz über den Feuerschutz, dem Reglement über die Organisation und die Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren der BGV und dem Feuerwehreglement der Stadt Liestal.

Die Stützpunktfeuerwehr (Stüpt Fw) Liestal ist eine Dienststelle des Bereichs Rettung der Stadt Liestal und nimmt innerhalb des "Feuerwehrkreises 5" die Aufgabe einer Stützpunktfeuerwehr des Kantons Basel-Landschaft wahr.

Die Erwartungen der Gesellschaft an unsere Leistungen wandeln sich stetig. Die Ansprüche an die Sicherheit und deren Bewältigung werden weiter zunehmen.

Unsere Arbeit muss nachhaltig sein. Das heisst, dass wir die Interessen der künftigen Generationen berücksichtigen.

Trotz beschränkter finanzieller Mittel erbringen wir eine bestmögliche Leistung mit bestmöglichen Mitteln und Material.



Unsere Aufgaben

Wir haben die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben, Unglücksfällen und bei Umweltstörfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen.

Innerhalb des „Feuerwehrkreises 5“ des Kantons Basel-Landschaft und der von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) definierten, angrenzenden Orte des Kantons Solothurn unterstützt die Stützpunktfeuerwehr Liestal die Ortsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren mit Personal, Sonderfahrzeugen und speziellen Einsatzmitteln.

Wir halten 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag Personal, Material und Stützpunktmittel gemäss den oben genannten Reglementen jederzeit einsatzbereit.

Für uns sind die kantonalen Schutzzieldefinitionen verbindlich.

Wir halten das vorgegebene Schutzziel auf nationalen und kantonalen Autobahnen von 20 Minuten in 90% der Fälle ein.

Wir leisten unseren Beitrag im Bereich Prävention an Schulen, Heimen, öffentlichen Anlagen und Gebäuden etc.

Wir betreiben und warten die uns vom Kanton Basel-Landschaft zugewiesenen Stützpunktfahrzeuge und Geräte.

Wir beschaffen und unterhalten den Feuerwehr- und Zivilschutz - Fahrzeugpark der Stadt Liestal.

Wir bieten eine leistungsfähige und sichere Infrastruktur für den Bereich Sicherheit/Rettung der Stadt Liestal.

Unsere Ansprechgruppen

Kundinnen und Kunden: Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Liestal, sowie Bewohnerinnen und Bewohner im Einsatzgebiet der Ortsfeuerwehren des „Feuerwehrkreises 5“ des Kantons Basel-Landschaft und der durch die SGV definierten Solothurnischen Schadenwehren.

Partner: Feuerwehren und Stützpunktfeuerwehren des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Solothurn, Berufsfeuerwehr Basel, Zivilschutz Liestal, Dienststellen der Stadtverwaltung Liestal, die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) und deren Dienststellen, Amt für Bevölkerungsschutz und dessen Dienststellen, Interessenverbände und Dienststellen von Kanton und Bund.

Wir suchen mit einer offenen und aktiven Kommunikation die Nähe zu allen Anspruchsgruppen.



Unsere Stärken

In sämtlichen Aufgabengebieten und auf allen Stufen der Stützpunktfeuerwehr Liestal sind kompetente sowie erfahrene AdF im Einsatz.

Wir verfügen über ein breites Fachwissen bezüglich Planung und Realisierung im Bereich Rettung und allgemeiner Schadenwehr, inkl. Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung.

Unsere Spezialistenkenntnisse haben wir uns über Jahre angeeignet.

Wir besitzen umfassende Orts- und Gebäudekenntnisse.

Wir arbeiten professionell, sind leistungsorientiert und flexibel.

Unsere Werte

Wir leisten gerne gute Arbeit und handeln kostenbewusst.

Unsere Leistungen richten wir auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden aus.

Wir pflegen einen freundlichen und respektvollen Umgang mit unseren Anspruchsgruppen.

Wir berücksichtigen bei unserer Arbeit die Anliegen von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft ausgewogen.

Wir fördern die Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer AdF.

Bei entsprechender Eignung bieten wir unseren AdF Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Mit einer bestmöglichen persönlichen Ausrüstung und Ausbildung unserer AdF setzen wir uns aktiv für die Arbeitssicherheit und die Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz ein.

Wir stehen der Kooperation und der sich daraus ergebenden möglichen gemeinschaftlichen Arbeit mit benachbarten Feuerwehrorganisationen offen gegenüber.



Unsere interne Zusammenarbeit

Wir pflegen ein kameradschaftliches Arbeitsklima, indem wir:

- einander respektieren und unterstützen
- unsere Anliegen gegenseitig ernst nehmen
- gute Leistungen anerkennen
- Kritik offen und fair anbringen und entgegennehmen
- aktiv und sachlich informieren
- gemeinsam Leistungsziele festlegen
- kooperativ und zielorientiert führen

November 2008